

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Heringsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2011 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

2. § 3 Absätze 1, 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|----------|
| ➤ für den 1. Hund | 60,00 € |
| ➤ für den 2. Hund | 80,00 € |
| ➤ für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| ➤ für den 1. gefährlichen Hund | 240,00 € |
| ➤ für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 € |

Der bisherige Absatz 2 entfällt.

Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 2.

4. § 4 Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des/der Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 01.Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 07.12.2011

(L.S.)

Gemeinde Heringsdorf
Der Bürgermeister
gez. Heino